



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 15. Mai 2014
(OR. en)**

**6626/4/14
REV 4**

**JAI 96
ENFOPOL 40
COTER 8
FRONT 47
ENFOCUSTOM 59**

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu Terrorismus und Grenzsicherheit

Following discussions at the Informal Justice and Home Affairs Ministers' meeting in Athens on 23-24 January 2014 on threats posed by terrorism to border security the Presidency submitted draft Council Conclusions on the topic.

Delegations had a first exchange of views on these draft Council Conclusions on Terrorism and Border Security at the TWP of 6 March and 8 April.

Subsequently, the Presidency reviewed the text and the current version takes account of written contributions submitted by delegations by end of April.

Delegations were invited to discuss the draft Council Conclusions at the meeting of 13 and 14 May and agreed on them with a view to submitting them to the Council for adoption.

ENTWURF VON SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

ZU GRENZEN UND TERRORISMUS

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER HINWEIS AUF den Willen der EU, für die Sicherheit und den Schutz ihrer Bürger, Einwohner und Besucher zu sorgen;

UNTER HINWEIS AUF den von der EU verfolgten Ansatz zur Erleichterung der Mobilität **und des freien Personenverkehrs** in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, der unter anderem geeignete Maßnahmen hinsichtlich der Kontrollen an den Außengrenzen umfasst;

UNTER HINWEIS AUF die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, **die ständige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs** und insbesondere auf das Recht auf Schutz personenbezogener Daten **und auf Schutz der Privatsphäre**;

UNTER HINWEIS DARAUF, dass die nationale Sicherheit in die alleinige Verantwortung der einzelnen Mitgliedstaaten fällt;

UNTER HINWEIS AUF den Willen der EU, im Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit Initiativen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung des Terrorismus zu unterstützen und zu ergänzen;

UNTER HERVORHEBUNG der Notwendigkeit einer besseren Kenntnis der Reiserouten und Bewegungsmuster von Terroristen, einschließlich der Beschaffung und Nutzung von gefälschten Dokumenten, als Risikoindikatoren, die gezieltere Kontrollen ermöglichen;

UNTER HERVORHEBUNG der Bedeutung eines umfassenden Ansatzes zur Bekämpfung des Terrorismus, wie er beispielsweise in der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, dem Stockholmer Programm, der Strategie der inneren Sicherheit und der EU-Strategie von 2005 zur Bekämpfung des Terrorismus festgelegt wurde;

UNTER HINWEIS AUF die in der EU-Strategie zur Bekämpfung des Terrorismus enthaltene Verpflichtung, die Außengrenzen besser zu schützen und in Drittländern entsprechende Kapazitäten aufzubauen;

UNTER HINWEIS AUF den Willen des Rates, die Prioritäten im Zusammenhang mit der externen und der internen Sicherheit der EU aufeinander abzustimmen und entsprechende politische Maßnahmen vorzuschlagen;

ENTSCHLOSSEN, dem integrierten Grenzmanagement als Instrument zur Gewährleistung der Sicherheit und zur Bekämpfung des Terrorismus mehr Wirksamkeit zu verleihen;

UNTER HINWEIS AUF die Schlussfolgerungen des Rates zur Verbesserung der Sicherheit der Lieferkette und des Zollrisikomanagements¹;

IN DER SORGE, dass organisierte kriminelle Gruppen, die die illegale Migration begünstigen, direkt oder indirekt willentlich oder unwillentlich dazu beitragen könnten, Erfüllungsgehilfen von Terroristen in die Europäische Union einzuschmuggeln;

UNTER HERVORHEBUNG der europäischen Expertise auf dem Gebiet des integrierten Grenzmanagements;

IN DER SORGE, dass Konfliktgebiete zahlreiche EU-Bürger und Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in den Mitgliedstaaten aufhalten, anziehen, so dass sie sich in Kampfzonen begeben, und dass sich zwar einige dieser Reisenden in gutem Glauben auf den Weg machen, andere jedoch mit der Absicht aus den Kampfgebieten zurückkehren könnten, sich in der EU an terroristischen Aktivitäten zu beteiligen;

IN KENNTNIS der Tatsache, dass der Rat an alle Staaten, die an Syrien und andere Konfliktgebiete angrenzen oder direkte Luft- oder Seeverkehrsverbindungen nach Syrien und in andere Konfliktgebiete unterhalten, appelliert hat, ihre Wachsamkeit zu verstärken und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Strom der ausländischen Kämpfer nach und aus Syrien und in oder aus anderen Konfliktgebieten einzudämmen;

IN DER SORGE, dass manche Drittstaatsangehörige, die sich bereits in Syrien oder anderen Konfliktgebieten aufhalten und nicht in ihre Herkunftsländer zurückkehren können oder wollen, in der Absicht nach Europa einreisen könnten, sich in der EU an terroristischen Aktivitäten zu beteiligen;

UNTER EMPFEHLUNG einer verstärkten Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten untereinander und zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten zur Ermittlung von Personen, die vor ihrer Abreise, während ihres Aufenthalts in Konfliktgebieten und nach ihrer Rückkehr aus Konfliktgebieten eine Gefahr darstellen;

IN KENNTNIS der zahlreichen Bewertungen und Analysen der terroristischen Bedrohung, die von der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik bereitgestellt wurden und die sich auch auf Aspekte der Grenzsicherheit erstrecken –

¹ Dok. 8761/10163/13 UD 115 ENFOCUSTOM 97 ENFOPOL 163.

APPELLIERT AN alle einschlägigen Akteure, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung terroristischer Vereinigungen und terroristischer Handlungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU zu koordinieren, und

KOMMT DESHALB ZU FOLGENDEN SCHLÜSSEN:

- Die Mitgliedstaaten sollten die Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung und die justizielle Zusammenarbeit in mit dem Terrorismus zusammenhängenden Fragen weiter vertiefen.
- Sie sollten alle einschlägigen nationalen Akteure einbeziehen und dafür sorgen, dass diese im Hinblick auf das nationale Grenzmanagement effizient zusammenarbeiten und sich untereinander abstimmen.
- Die Mitgliedstaaten sollten bewährte Praxislösungen und Erfahrungen austauschen, was die Grenzmanagementfähigkeiten sowie die Entwicklung und Zusammenarbeit bei der Sensibilisierung von Grenzschutzbeamten für Fragen der Terrorismusbekämpfung betrifft, **wobei sie Frontex einbeziehen können**.
- Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeiten, die das Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) hinsichtlich der Terrorismusbekämpfung bietet, vollständig ausschöpfen, indem sie insbesondere systematischer auf die Ausschreibungskategorien gemäß Artikel 36 Absätze 2 und 3 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates zurückgreifen.
- Das Potenzial, das das Visa-Informationssystem (VIS) hinsichtlich der Terrorismusbekämpfung bietet, sollte im Einklang mit Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 sowie mit dem Beschluss 2008/633/JI des Rates vollständig ausgeschöpft werden.
- Zwar ist an den Außengrenzen eine Minimalkontrolle, die eine Überprüfung der Echtheit der Reisedokumente einschließt, für Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, die Regel, dennoch sollten Grenzschutzbeamte, wo dies sinnvoll ist, im Einklang mit dem Schengener Grenzkodex vermehrt die Möglichkeit nutzen, auf nicht systematische Weise nationale und europäische Datenbanken abzufragen, um sicherzustellen, dass diese Personen keine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr für die innere Sicherheit der EU darstellen.
- Bewährte Verfahren für die Überprüfung der Einwilligung der Eltern bei unbegleiteten Minderjährigen, die aus dem Schengen-Raum ausreisen wollen, sollten gemäß dem Schengener Grenzkodex in Betracht gezogen werden.

- Die Mitgliedstaaten und Europol sollten in Zusammenarbeit mit Frontex im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten gemeinsame praxisbezogene Initiativen zur Abwehr terroristischer Bedrohungen an den EU-Außengrenzen entwickeln und verfolgen.
- Beim integrierten Grenzmanagement der EU sollte die Terrorismusbekämpfung an den Außengrenzen einbezogen werden, unter anderem auch durch den Aufbau einer praktischen Zusammenarbeit mit Drittstaaten.
- Die Mitgliedstaaten und Europol sollten ihre Kapazitäten ausbauen und gemeinsam mit Frontex im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten die Zusammenarbeit zwischen Grenzschutz-, Zoll- und anderen **zuständigen Behörden** fördern, um den illegalen Besitz und den unerlaubten grenzüberschreitenden Transfer von Waffen und sensitivem Material (z.B. Sprengstoffen, Vorläufersubstanzen und hochgefährlichen chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Stoffen) an den Grenzen aufzuspüren.
- Das Europäische Parlament und der Rat sollten die Beratungen über die vorgeschlagene PNR-Richtlinie² fortsetzen.
- Die Prüfung der in dem Paket "Intelligente Grenzen" enthaltenen Vorschläge (zu einem Einreise-/Ausreisensystem und zu einem Registrierungsprogramm für Reisende) sollte fortgesetzt werden; ferner sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten die rechtlichen und technischen Voraussetzungen prüfen, die erfüllt sein müssen, damit die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für Strafverfolgungszwecke Zugang zu dem Einreise-/Ausreisensystem erhalten, so dass dieser Zugang **von Anfang an** gegeben ist.
- Die Europäische Agentur für IT-Großsysteme (eu-LISA) und die Mitgliedstaaten sollten die vorbereitenden Arbeiten, die darauf abzielen, den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten 2015 den Zugang zu EURODAC zu eröffnen, beschleunigen, so dass dieser Zugang operativ ist, sobald die Verordnung anwendbar wird.
- Europol und Frontex sollten **anstreben**, die Arbeitsvereinbarung, wonach Frontex - wie in der Verordnung (EU) Nr. 1168/2011³ vorgesehen - auf Einzelfallbasis personenbezogene Daten an Europol übermittelt, bis Ende 2014 zum Abschluss zu bringen.

² Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen zu Zwecken der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (Dok. 8916/12 GENVAL 23 AVIATION 73 DATAPROTECT 52 CODEC 1024).

³ Artikel 11c und Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1168/2011.

- Die Mitgliedstaaten sollten die Zusammenarbeit mit Europol und erforderlichenfalls auch mit Frontex im Hinblick auf die strategische Analyse von organisierten kriminellen Gruppen, die die illegale Migration begünstigen, sowie von Helfernetzen, die ausländischen Kämpfern bei ihren Reisen helfen, intensivieren, um den Mitgliedstaaten genaue Kenntnisse über diese Gruppen zu verschaffen. Dies könnte insbesondere geschehen, indem relevante Informationen aus Berichten über Befragungen, die die Behörden der Mitgliedstaaten mit Opfern dieser organisierten kriminellen Gruppen durchführen, den zuständigen Kontaktstellen bei Europol unter uneingeschränkter Achtung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten übermittelt werden.
- Die Mitgliedstaaten **sollten** dafür sorgen, dass Anträge **auf internationalen Schutz** gemäß den Ausschlusskriterien der Anerkennungsrichtlinie⁴ geprüft werden, um das Risiko, dass sich Terroristen rechtmäßig in der EU aufhalten, zu vermindern.
- Die Kommission sollte vorschlagen, dass gegebenenfalls im Rahmen der Dialoge und der Instrumente, die Bestandteil der externen Dimension der EU-Politik **in den einschlägigen Bereichen** sind, konkrete Debatten über Fragen der Sicherheit und der Terrorismusbekämpfung geführt werden; **zudem ist es wichtig, dass die aktualisierte Strategie der Europäischen Union zur Bekämpfung von Radikalisierung und Anwerbung für den Terrorismus sowie die EU-Strategie zur Terrorismusbekämpfung bei der Ausgestaltung der Visapolitik berücksichtigt werden.**
- **(...)**
- Die Kommission, die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der EU-Koordinator für die Terrorismusbekämpfung sollten die Festlegung geeigneter Maßnahmen, Programme und Instrumente zur Grenzsicherheit in Drittländern begünstigen, fördern und voranbringen und dabei gleichzeitig verstärkt für Interoperabilität zwischen diesen und den Maßnahmen, Programmen und Instrumenten der EU und ihrer Mitgliedstaaten sorgen.

⁴ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337 vom 20.-12.2011, S. 9).